

10.12.2018

Informationen zum Spielraumkonzept der Gemeinde nach Spielraumgesetz

Kurzinformation:

Die Gemeinde hat für die Errichtung und Erhaltung von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Freiräumen (insbesondere Grünflächen) zu sorgen, die von Kindern zum Spielen genutzt werden können (§ 2 Spielraumgesetz).

Des Weiteren hat die Gemeindevertretung unter Mitwirkung der Bevölkerung ein Spielraumkonzept zu erstellen (kann auch im Rahmen des räumlichen Entwicklungskonzepts nach § 11 Raumplanungsgesetz erfolgen). Das Spielraumkonzept hat grundsätzliche Aussagen zu enthalten insbesondere über die erforderlichen Kinderspielplätze und Freiräume (Lage, Ausmaß, Verwendung).

Die Erstellung des Spielraumkonzeptes und dessen Umsetzung (Investitionen in Spielräume) wird vom Land gefördert (siehe [hier](#)).

Im Jahr 2009 beschloss der Vorarlberger Landtag das Spielraumgesetz ([Download](#)). Ziel des Gesetzes ist es, zu einer offenen und kinderfreundlichen Gesellschaft beizutragen und Kindern verstärkt das Spielen im Freien zu ermöglichen. Gleichzeitig soll die Begegnung der Generationen gefördert werden.

Das Spielraumgesetz verpflichtet die Gemeinden in Vorarlberg zur Errichtung und Erhaltung von Spiel- und Freiräumen in einem ausreichenden Umfang, soweit keine anderweitig geeigneten Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden sind. Hierfür sollen die Gemeinden Konzepte beschließen, welche die erforderlichen Spiel- und Freiräume ausweisen.

Entsprechend den Vorgaben des Spielraumgesetzes hat ein Spielraumkonzept grundsätzliche Aussagen über erforderliche Kinderspielplätze und Freiräume zum Spielen zu enthalten. Bei der Erstellung der Spielraumkonzepte - welche möglichst unter Einbeziehung von Fachleuten aus dem Bereich der Raumplanung erfolgen soll - hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung und dabei insbesondere von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise zu gewährleisten.

Das Spielraumkonzept hat auf Planungen der Nachbargemeinden, des Landes und des Bundes Bedacht zu nehmen. Festlegungen für den Nahbereich zu einer Gemeindegrenze sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Landesregierung und der Kinder- und Jugendanwalt sind

vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über das Spiel- und Freiraumkonzept zu hören.

Das Land Vorarlberg fördert die Ausarbeitung von Spielraumkonzepten sowie Investitionen in Spielräume (siehe [hier](#)).

Präambel zur Förderung von Spielräumen

1. Für die Entwicklung der körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten von Kindern ist das selbstorganisierte und kreative Spielen und Bewegen im Freien von großer Wichtigkeit. Wenn Kinder nicht daran gehindert werden, spielen sie von sich aus immer und überall. Die Lebensräume von Kindern wurden in den letzten Jahrzehnten jedoch zunehmend beengter, reglementierter und künstlicher und Kinder spielen immer weniger im Freien. Um den Zielen des Spielraumgesetzes Rechnung zu tragen ist es erforderlich, vielfältige Spielräume im Freien zu sichern, zu öffnen, zu erweitern und zu bereichern. Kindergerechte Lebensräume sind derart gestaltet und organisiert, dass sich die kindliche Kreativität und Bewegungslust entfalten kann. Dabei geht es um den Spielraum im räumlichen, ganz konkreten Sinn. Und im übertragenen Sinne, also um die breite Akzeptanz vom Kinderspiel im öffentlichen Raum, auch fernab von ausgewiesenen Spielplätzen.
2. Neben der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" stellt die UN-Kinderrechtskonvention ein weiteres umfassendes, für alle Vertragsstaaten völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte dar. In der Kinderrechtskonvention wird den speziellen Bedürfnissen der Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe Rechnung getragen. In 54 Artikeln werden darin jedem Kind (in der Kinderrechtskonvention werden alle Menschen unter 18 Jahren als „Kind“ definiert) grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zugesichert. Damit wird erstmalig jedes Kind als selbstständiger Träger von Rechten anerkannt und respektiert.

Weiterführende Informationen:

Bezeichnung	Links
Spielraumgesetz in der geltenden Fassung	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000733

Kontakt

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)
Römerstraße 15/Landhaus
6901 Bregenz
T +43 5574 511 27105
raumplanung@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/raumplanung